

30453 Hannover
Wunstorfer Landstraße 11
Tel. 0511 400790-0

31515 Wunstorf
Kastanienallee 16 A
Tel. 05031 71091

31303 Burgdorf
Föhrenkamp 6
Tel. 05136 92088-0

31061 Alfeld (Leine)
Burgfreiheit 4
Tel. 05181 8404-0

STEUERINFORMATIONEN

I - 2014

Sehr geehrte Damen und Herren, den Streit mit dem Finanzamt sollte man nicht scheuen. Sichere Steuergestaltungen sind aber nur möglich, wenn man sich an der Verwaltungsauffassung orientiert – jeder Rechtsstreit ist ein Risiko. Auf der Seite 3 stellen wir Ihnen den neuen Erlass zum Investitionsabzugsbetrag vor – eines der wichtigsten Instrumente zur Gewinngestaltung. Über die neuen Entwicklungen bei der Wärmeabgabe bei Biogasanlagen berichten wir im ersten Artikel auf dieser Seite.

- 01/14 ● **Biogasanlagen:** Erster Lichtblick zur Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen
- 02/14 **Viehbewertung:** Voller Abzug möglich bei GWG-Anwendung
- 03/14 **Vermietung:** Neues zu Schuldzinsen nach Verkauf
- 04/14 **Angehörigenverträge:** BFH lockert Voraussetzungen
- 05/14 ● **Investitionsabzug:** Neue Regeln der Finanzverwaltung
- 06/14 **Handwerkerleistungen:** Neue Regeln zum Steuerabzug
- 07/14 **Kindergeld:** Auch für verheiratete Kinder
- 08/14 **Sozialversicherung:** Neuerungen in der Landwirtschaft



HAUPTTHEMA 1

Biogasanlagen:

01/14 ●

Erster Lichtblick zur Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen

Die Frage der Umsatzsteuer (USt) auf Wärmelieferungen von Biogasanlagen ist weiterhin ungelöst. Für bestimmte Fallgestaltungen deutet sich jedoch ein gangbarer Weg an.

Beispiel: Eine Biogasanlage gibt Wärme an einen Handwerksbetrieb ab, um den KWK-Bonus von 2 Cent je kWh genutzter Wärme zu bekommen. Im Wärmeabnahmevertrag ist vereinbart, dass die Lieferung unentgeltlich erfolgt.

Auswirkung: Das Finanzamt sieht in der Wärmelieferung eine „unentgeltliche Lieferung an Dritte“. Dafür entsteht die gleiche Umsatzsteuer wie beim Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber selbst.

Als Bemessungsgrundlage setzt das Finanzamt die anteiligen „Selbstkosten“ an. Sie verteilt dabei sämtliche Kosten der Anlage im Verhältnis der BHKW-Leistung in kWh Strom und kWh Wärme. Daraus ergeben sich je nach Einzelfall bis 12 Cent je kWh und mehr, auf die 19 % USt zu zahlen sind – die USt-Belastung kann also höher sein, als der KWK-Bonus selbst.

Auf dieser Belastung bleibt der Anlagenbetreiber sitzen, denn obwohl der Handwerksbetrieb USt-Beträge aus Lieferungen an ihn als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommt, darf die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Lieferungen nicht in Rechnung gestellt werden.

Ein Finanzgericht hat nun entschieden, dass der KWK-Bonus

Entgelt für die Wärmelieferung ist (sog. „Entgelt von dritter Seite“). Damit läge keine unentgeltliche Lieferung vor und Umsatzsteuer entstünde lediglich auf den KWK-Bonus. Die weitere USt-Belastung bliebe aus. Die Umsatzsteuer auf den KWK-Bonus bekäme der Anlagenbetreiber nicht mehr vom Netzbetreiber, der den Bonus auszahlt. Stattdessen müsste er sie dem Handwerksbetrieb berechnen, der sie seinerseits vom Finanzamt erstattet bekommt.

Das Urteil des Finanzgerichtes wird derzeit noch vom Bundesfinanzhof (BFH) überprüft – es spricht aber viel dafür, dass es bestätigt wird. Bis zur Entscheidung des BFH sollte versucht werden, für die Wärmelieferung an Dritte wenigstens ein minimales Entgelt in Rechnung zu stellen, um die Unentgeltlichkeit zu vermeiden.

Unverändert streitig ist die im Beispiel dargestellte Ermittlung der Selbstkosten, die z. B. auch für die unentgeltliche oder verbilligte Wärmelieferung an Gesellschafter einer Biogasanlagen-gesellschaft Bedeutung hat. Die Finanzverwaltung beharrt auf ihrem Rechenweg, der zu völlig überhöhten Ergebnissen führt. Klärung werden wohl erst die Gerichte bringen. Ausweg kann die Berechnung der Wärme zu ortsüblichen Preisen sein. In vielen Fällen bietet selbst dieser Weg aktuell keine Sicherheit. Die Auswirkungen auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

Niedersächsisches FG Urteil vom 28.11.2013
16 K 247/12 Rev. BFH XI R 2/14



Viehbewertung: Voller Abzug möglich bei GWG-Anwendung

02/14

Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410 € (ohne Umsatzsteuer) dürfen als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort abgeschrieben werden. Das gilt auch für Tiere, z. B. Zuchtsauen oder Legehennen. Bisher gingen Finanzämter und Gerichte davon aus, dass die Abschreibung nur bis auf den Schlachtwert zulässig ist. Der Richtwert dafür beträgt bei Zuchtsauen 150 € und bei Legehennen 0,40 € je Tier.

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung nun geändert und in einem aktuellen Urteil bei als GWG bewerteten Tieren die Vollabschreibung zugelassen. Das gilt zumindest dann, wenn die Tiere nach der Zuchtnutzung nicht mehr gesondert aufgemästet, sondern unmittelbar verkauft werden. Für Tiere mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 410 € (z. B. Milchkühe) wird weiterhin ein Schlachtwert anzusetzen sein.

Die Finanzverwaltung hat die Bewertung von Tieren in einem Erlass aus dem Jahr 2001 geregelt – er wird aufgrund des Urteils angepasst werden müssen. In den meisten Fällen wird die in dem Erlass geregelte Gruppenbewertung angewendet. Nach dem Urteil kann es sinnvoll sein, zur Einzelbewertung als GWG überzugehen.

BFH-Urteil vom 24.07.2013 IV R 1/10

Vermietung: Neues zu Schuldzinsen nach Verkauf

03/14

Bei der Vermietung von privaten Immobilien können Schuldzinsen für durch die Vermietung veranlasste Darlehen als Werbungskosten abgezogen werden. Fraglich ist, ob ein Schuldzinsenabzug noch möglich ist, wenn die Immobilie verkauft oder selbst genutzt wird, die Darlehen aber bestehen bleiben.

Aufteilung in zwei Gruppen

Für diese Frage müssen die Darlehen zunächst in zwei Gruppen aufgeteilt werden.

- Gruppe 1: Darlehen, mit denen die Anschaffung oder Herstellung des Objekts bezahlt wurde.
- Gruppe 2: Darlehen, mit denen laufende Werbungskosten bezahlt wurden, z. B. eine Renovierung.

Darlehen der Gruppe 1

Bei Darlehen der Gruppe 1 war die Finanzverwaltung bisher der Auffassung, dass ein Schuldzinsenabzug generell nicht mehr möglich ist, wenn die Vermietung durch Verkauf oder Selbstnutzung endet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits entschieden, dass das nicht gilt, wenn das Objekt innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung verkauft wird und ein Spekulationsgewinn (oder -verlust) entsteht.

Ein Finanzgericht hat nun entschieden, dass Schuldzinsen auch nach einem Verkauf nach Ablauf der Spekulationsfrist abzugsfähig sein können – das Urteil liegt zur Überprüfung beim BFH. Klar ist aber, dass in beiden Fällen Schuldzinsen nur absetzbar sind, soweit die betreffenden Darlehen aus dem Veräußerungserlös (bei Selbstnutzung: aus einem möglichen Veräußerungserlös) nicht getilgt werden konnten.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Vermietung: Neues zu Schuldzinsen nach dem Verkauf

Darlehen der Gruppe 2

Bei Darlehen der Gruppe 2 ist unstrittig, dass der Schuldzinsenabzug über den Verkauf oder Beginn der Selbstnutzung hinaus möglich ist. Bisher war für diese Fälle unerheblich, ob die Darlehen aus dem tatsächlichen oder möglichen Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Hier hat die Finanzverwaltung ihre Meinung nun geändert. Für Verkäufe mit Vertragsdatum ab 01.01.2014 sollen auch in diesen Fällen die Schuldzinsen nur noch abzugsfähig sein, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Darlehen ausreicht.

Hinweis

Beim Schuldzinsenabzug sind interessante Gestaltungen möglich, aber auch irreparable Fehler. Da es auf die Zahlungswege ankommt, ist die Beratung im Vorfeld wichtig.

BMF-Schreiben vom 10.01.2014 www.bundesfinanzministerium.de, Nieders. FG vom 30.08.2013 11 K 31/13 Rev. BFH: IX R 45/13

Angehörigenverträge: BFH lockert Voraussetzungen

04/14

Verträge mit nahen Angehörigen sind ein wichtiges Gestaltungsinstrument. Dementsprechend stellt die Finanzverwaltung strenge Maßstäbe an die Anerkennung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Anforderungen nun etwas gelockert.

Dreh- und Angelpunkt der Anerkennung sind weiterhin:

- die **klare und schriftliche Vereinbarung** der Rechtsverhältnisse und
- die **stricte Durchführung** dieser Vereinbarungen.

Die Vereinbarungen müssen fremdüblich sein. Dabei kommt es auf die Gesamtbetrachtung an: Ein einzelner Mangel führt i.d.R. noch nicht zur Aberkennung. Das Aus für die Anerkennung sind jedoch Mängel in der Zahlung: Ein Fremder würde immer die Reißleine ziehen, wenn er keinen Lohn, keine Darlehenszinsen oder keine Pacht bekommt.

Arbeitsverträge

In Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen muss der Umfang der Arbeitsleistung klar geregelt sein. Mehrarbeit führt laut BFH aber nicht zur steuerlichen Aberkennung. Der Arbeitslohn muss nicht in fremdüblicher Höhe gezahlt werden, er muss aber noch im nennenswerten Verhältnis zur Arbeitsleistung stehen. Nachweisbar muss sein, dass die vereinbarte Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde. Das muss nach dem Urteil nicht zwingend mit einem Stundenzettel erfolgen, ist aber immer noch das einfachste und sicherste Mittel.

Darlehensverträge

Bei Darlehensverträgen beurteilt die Finanzverwaltung die Fremdüblichkeit im Vergleich mit Bankdarlehen – das geht dem BFH bei Darlehen für betriebliche Investitionen zu weit. Bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit zwischen Darlehensnehmer und -geber sind z. B. eine fehlende bankübliche Besicherung oder unübliche Kündigungsmöglichkeiten nicht schädlich. Strenge Maßstäbe legt aber auch der BFH bei der Anerkennung von Darlehensverträgen mit minderjährigen Kindern an. Richtschnur für die Vereinbarung von Angehörigenverträgen sollte sein: so genau und fremdüblich wie möglich, so flexibel wie nötig. Und sie müssen zivilrechtlich wirksam sein.

BFH-Urteile vom 22.10.2013 X R 26/11 und vom 17.07.2013 X R 31/12



Investitionsabzug: Neue Regeln der Finanzverwaltung

05/14

Die Finanzverwaltung hat einen neuen Erlass zum Investitionsabzugsbetrag (IAB) herausgegeben, mit dem sie die Zügel – entsprechend der neueren Rechtsprechung – etwas gelockert hat. Sie wendet die Regelung jedoch weiterhin sehr streng an. Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte des Schreibens erläutert.

Funktion des IAB

Ein IAB kann vom Gewinn eines Wirtschaftsjahres für geplante Investitionen innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre abgezogen werden. Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter, das sind Maschinen, Tiere (z. B. Milchkühe) und Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtung). Der Abzug darf maximal 40 % der geplanten Investitionskosten betragen. Erfolgt die Investition, ist der IAB im Investitionsjahr dem Gewinn hinzuzurechnen, in gleicher Höhe kann gewinnmindernd ein Betrag von den Investitionskosten abgezogen werden. Erfolgt die Investition nicht oder in geringerer Höhe, muss der ursprüngliche Abzug des IAB ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

Benennung der Investition

Für einen wirksamen IAB muss für die geplante Investition neben den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch die Funktion benannt werden. Dabei können Gruppenbezeichnungen wie z. B. „Bodenbearbeitungsgerät“ verwendet werden. Wichtig ist, für jedes Wirtschaftsgut einen gesonderten IAB zu bilden. Das kann z. B. bei der Vielzahl der Wirtschaftsgüter eines geplanten Stallbaus schwierig sein. Die Benennung ist wichtig, da der IAB rückwirkend aufgelöst werden muss, wenn ein anderes Wirtschaftsgut als geplant angeschafft wird.

Nachträglicher Abzug möglich

Ein IAB kann auch noch nachträglich abgezogen werden, wenn die betroffenen Steuerbescheide noch änderbar sind. Schädlich ist nicht mehr, wenn das betreffende Wirtschaftsgut schon angeschafft wurde. Einen nachträglichen Abzug eines IAB zum Ausgleich eines Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung will die Finanzverwaltung jedoch nicht zulassen. Das ist streitig und muss noch durch die Gerichte geklärt werden.

Änderung der Investitionsabsicht

Ein IAB wird für eine bestimmte Investitionsplanung abgezogen. Problematisch ist daher, wenn ein anderes Wirtschaftsgut angeschafft wird.

Beispiel 1: Landwirt Huber hatte vom Gewinn des Wirtschaftsjahres (WJ) 2011/2012 einen IAB von 20.000 € für die geplante Anschaffung eines Schleppers abgezogen. Im WJ 2013/2014 schafft er für 40.000 € eine Melkanlage an. Die Anschaffung des Schleppers wird bis zum Ende des 3-jährigen Investitionszeitraumes nicht mehr erfolgen.

Folge: Huber musste bei Abzug des IAB vom Gewinn des

WJ 2011/2012 seine Investitionsplanung angeben. Er kann sie nicht nachträglich von „Schlepper“ in „Melkanlage“ umbenennen. Also muss er den IAB für den Schlepper rückwirkend dem Gewinn des WJ 2011/2012 wieder hinzurechnen. Er kann nun versuchen, für das WJ 2011/2012 nachträglich einen IAB für die Anschaffung der Melkanlage geltend zu machen ($40.000 \text{ €} \times 40 \% = 16.000 \text{ €}$). Er wird dem Finanzamt allerdings plausibel machen müssen, dass die Anschaffung der Melkanlage schon zum Ende des WJ 2011/2012 geplant war.

Teilen Sie uns so früh wie möglich mit, wenn sich Ihre Investitionsabsicht ändert. Denn nur bei noch änderbaren Steuerbescheiden kann u.U. ein IAB nachträglich abgezogen werden.

IAB bei Betriebsgründung

Für den Abzug eines IAB bei noch in Gründung befindlichen Betrieben muss die Investitionsabsicht nachgewiesen werden. Betriebsneugründungen sollten möglichst frühzeitig mit uns abgestimmt werden, nicht nur in Hinsicht auf den IAB.

Beispiel 2: Der Sohn von Landwirt Huber eröffnet im Jahr 2014 ein Lohnunternehmen. Im Juli kauft er dafür einen Mährescher. Da er als Arbeitnehmer gut verdient, möchte er hierfür zum Ende des Jahres 2013 einen IAB abziehen.

Folge: Huber Junior möchte den IAB in einem Jahr abziehen, in dem die Betriebsgründung noch nicht abgeschlossen ist. Daher werden hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt, dass er den Mährescherkauf schon im Jahr des Abzuges – also Ende 2013 – geplant hat. Das kann er wie bisher mit der Vorlage einer verbindlichen Bestellung des Mähreschers machen. Der neue Erlass lässt auch andere Nachweise zu. Nicht ausreichend ist die Vorlage eines unverbindlichen Angebots oder einer Kreditzusage.

Verbleiben im Betrieb

Wurde für eine Investition ein IAB abgezogen, muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden. Schädlich ist in dieser Zeit der Verkauf oder die Überführung in einen anderen Betrieb. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist auch schädlich, wenn das Wirtschaftsgut in unterschiedlichen Betrieben des Steuerpflichtigen genutzt wird – z. B. in der Landwirtschaft und dem daneben bestehenden Gewerbebetrieb. Darüber wird aktuell vor Gericht gestritten.

Der Investitionsabzugsbetrag ist ein interessantes Gestaltungsinstrument. Letztlich geht es um die Verschiebung von Gewinnen – die Regelung will daher verantwortungsvoll eingesetzt werden.

BMF-Schreiben vom 20.11.2013, BStBl I S. 1493





Handwerkerleistungen: Neue Regeln zum Steuerabzug

06/14

Die Finanzverwaltung hat einen neuen Erlass zum Steuerabzug für Handwerkerleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen in Privathaushalten herausgegeben. Für Handwerkerleistungen in der privaten Wohnung können 20 % der Arbeitskosten (ohne Materialkosten) – max. 1.200 € im Jahr – direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Begünstigt sind demnach Aufwendungen von bis zu 6.000 €. Maßgebend für den Höchstbetrag ist der Zeitpunkt der Zahlung. Eine Maßnahme mit Arbeitskosten von 12.000 € kann voll begünstigt sein, wenn man die Zahlung auf 2 Jahre verteilt. Erforderlich ist eine schriftliche Rechnung, der Anteil für Materialkosten muss darin gesondert ausgewiesen sein. Die Zahlung muss zwingend unbar auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Auch Erweiterungen begünstigt

Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle Arbeiten im und rund ums Haus, z. B. auch Dacharbeiten sowie im Haushalt erfolgte Gerätereparaturen. Auch Maßnahmen, die zur Wohnflächenerweiterung führen, sind neuerdings begünstigt – z. B. Kosten für einen Dachgeschossausbau oder den Anbau eines Wintergartens. Unstreitig nicht begünstigt sind Maßnahmen, durch die eine neue Wohnung entsteht.

Kein Abzug mehr für Heizungskontrolle

Ab 2014 sind Gutachtertätigkeiten nicht mehr begünstigt. Darunter fällt z. B. die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers oder Kosten für die Dichtigkeitsprüfung der Abwasserleitungen. Begünstigt sind weiterhin Kosten für Kehrarbeiten des Schornsteinfegers, die Wartung der Heizung oder das Abdichten der Abwasserleitungen. Gutachterkosten müssen ab 2014 in Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen gesondert begünstigt

Abzugsgrenzen von den Handwerkerleistungen sind die haushaltsnahen Dienstleistungen. Dafür gibt es einen eigenen Höchstbetrag, sie müssen also nicht auf die 1.200 € für Handwerkerleistungen angerechnet werden. Eine Gartengestaltung ist z. B. eine Handwerkerleistung, die Gartenpflege hingegen eine haushaltsnahe Dienstleistung.

Im Zweifel sollten Sie eine Rechnung verlangen und per Überweisung bezahlen, um sich die Möglichkeit des Abzuges zu sichern. Fragen zu Einzelmaßnahmen beantworten wir gern.

BMF-Schreiben vom 10.01.2014 zu § 35a EStG,
www.bundesfinanzministerium.de

Kindergeld:

07/14

Auch für verheiratete Kinder

Für verheiratete Kinder wurde Kindergeld bisher i.d.R. verwehrt, weil angenommen wurde, dass sie sich aufgrund der Unterhaltsansprüche an den Ehegatten selbst unterhalten können. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass das

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Kindergeld: Auch für verheiratete Kinder

ab dem Jahr 2012 nicht mehr gilt. Für verheiratete Kinder besteht also unter den allgemeinen Bedingungen Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge (z. B. wenn in Ausbildung). Kindergeld kann innerhalb bestimmter Fristen nachträglich beantragt werden. Die Familienkassen werden das neue Urteil u. U. noch nicht kennen – sprechen Sie uns an, wenn Ihnen Kindergeld in diesen Fällen verweigert wird.

BFH-Urteil vom 17.10.2013 III R 22/13

Sozialversicherung: Neuerungen in der Landwirtschaft

08/14

Umlagepflicht – geringfügig beschäftigte Ehegatten

Nach einem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen hat der landwirtschaftliche Arbeitgeber für seine geringfügig entlohnt beschäftigte Ehefrau einen Erstattungsanspruch im Fall einer Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschutz. Die Deutsche Rentenversicherung wird dieses Urteil umsetzen mit der Folge, dass zukünftig Umlagebeiträge (U1: 0,7 %/U2: 0,14 %) für geringfügig entlohnte Ehegatten in der Landwirtschaft zu entrichten sind.

Ab 01.01.2014 sind somit Umlagebeiträge für geringfügig beschäftigte Ehegatten an die Knappschaft zu zahlen. Dafür entsteht ein Erstattungsanspruch gegenüber der Knappschaft bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und im Mutterschutz.

Für die Jahre 2010 bis 2013 sind keine Umlagebeiträge nachzuentrichten. Ausnahme: Der Arbeitgeber macht rückwirkend Erstattungsansprüche geltend.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Mitte April verschickt die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die ersten Bescheide an die Versicherten, die auf dem neuen bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab basieren. Den Beitragsbescheiden wird zu entnehmen sein, dass ein Teil der Landwirte höhere Beiträge, ein Teil fast identische Beiträge und ein Teil geringere Beiträge zu zahlen haben wird.

Die Beitragsveränderungen (zuungunsten wie zugunsten des Unternehmens) werden jedoch nicht sofort in voller Höhe fällig, sondern unterliegen einer linearen Anpassung bis zum Jahr 2018. Diese Anpassung wird bei der Hofübergabe oder Verpachtung an den Sohn „vererbt“.

Nur wenn sich die Organisationsform des landwirtschaftlichen Unternehmens ändert, z. B. aus einem Einzelbetrieb eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird, ist sofort der Beitrag nach dem neuen Beitragsmaßstab zu entrichten.

Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Günstiger wird es für eine Familien-GbR, wenn der Ehegatte, der gleichzeitig Mitunternehmer ist, nicht Mitglied in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKK) ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn er hauptberuflich außerhalb der Landwirtschaft versicherungspflichtig beschäftigt ist.

Bisher wurde der Landwirt in diesen Fällen mit dem vollständigen Unternehmen veranlagt, d. h. auch unter Berücksichtigung des Ehegattenanteils an der GbR. Die LKK hat ihre Rechtsauffassung in diesen Fällen nun geändert.

Zukünftig wird der landwirtschaftliche Unternehmer nur noch mit seinem eigenen Anteil zu den Krankenversicherungsbeiträgen herangezogen.